

Antrag

des Abg. Oliver Hildenbrand u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Bundesamt für Verfassungsschutz: Die „Junge Alternative“ ist eine „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Kriterien das Landesamt für Verfassungsschutz einer Einstufung als Prüffall, Verdachtsfall bzw. Beobachtungsfall jeweils zugrunde legt;
2. welche Unterschiede sich aus einer Einstufung als Prüffall, Verdachtsfall bzw. Beobachtungsfall für die Bearbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz jeweils ergeben;
3. ob und inwiefern sich die Kriterien für die Einstufung als Prüffall, Verdachtsfall bzw. Beobachtungsfall innerhalb des Verfassungsschutzverbundes – bestehend aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz – unterscheiden;
4. ob und inwiefern sich die aus einer Einstufung als Prüffall, Verdachtsfall bzw. Beobachtungsfall ergebenden Unterschiede für die Bearbeitung durch die jeweilige Verfassungsschutzbehörde innerhalb des Verfassungsschutzverbundes – bestehend aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz – unterscheiden;
5. seit wann und auf Basis welcher Einschätzungen und Erkenntnisse das Landesamt für Verfassungsschutz die „Junge Alternative Baden-Württemberg“ als Verdachtsfall einstuft und bearbeitet;
6. welche Einschätzungen und Erkenntnisse sich aus der Verdachtsfallbearbeitung der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz bis heute ergeben haben;

7. ob und inwiefern sich die durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nun vorgenommene Einstufung und Bearbeitung der „Jungen Alternative“ als Beobachtungsfall auf die Einstufung und Bearbeitung der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz auswirkt;
8. wie sich die Zahl der Mitglieder der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ seit ihrer Gründung entwickelt hat;
9. welche organisatorischen, inhaltlichen und personellen Überschneidungen zwischen dem Landesverband der „Jungen Alternativen Baden-Württemberg“ und dem Bundesverband der „Jungen Alternativen“ ihr bekannt sind;
10. welche organisatorischen, inhaltlichen und personellen Verbindungen zwischen der „Jungen Alternativen Baden-Württemberg“ und anderen rechtsextremistischen Parteien, Organisationen und Gruppierungen – insbesondere zur „Identitären Bewegung Deutschland e. V.“, zum „Institut für Staatspolitik“, zu „Ein Prozent e. V.“ und zum formal aufgelösten „Flügel“ – ihr bekannt sind.
11. ob ihr Erkenntnisse dazu vorliegen, wie viele Mitglieder der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ derzeit im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg beschäftigt sind;
12. ob ihr Erkenntnisse dazu vorliegen, wie viele Mitglieder der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ derzeit Inhaberinnen bzw. Inhaber einer waffen- und/oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sind.

26.5.2023

Hildenbrand, Cataltepe, Evers, Häffner, Lede Abal,
Andrea Schwarz, Seimer, Sperling, Tuncer GRÜNE

Begründung

In einer Pressemitteilung vom 26. April 2023 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bekannt gegeben, dass es die AfD-Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ einstuft und weiterbearbeitet. Die seit Januar 2019 durchgeführte Verdachtsfallbearbeitung habe ergeben, dass sich die Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung inzwischen zur Gewissheit verdichtet hätten. Auch aus Sicht der Antragstellerinnen und Antragsteller besteht kein Zweifel, dass die Positionen der JA nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind und dass die JA verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt. Da der baden-württembergische JA-Landesverband nicht isoliert vom JA-Bundesverband betrachtet werden kann, soll mit dem vorliegenden Antrag geklärt werden, ob und inwiefern sich die durch das BfV nun vorgenommene Einstufung und Bearbeitung der JA als Beobachtungsfall auf die Einstufung und Bearbeitung der JA Baden-Württemberg durch das Landesamt für Verfassungsschutz auswirkt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 Nr. IM6-0141.5-427/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Kriterien das Landesamt für Verfassungsschutz einer Einstufung als Prüffall, Verdachtsfall bzw. Beobachtungsfall jeweils zugrunde legt;*
- 2. welche Unterschiede sich aus einer Einstufung als Prüffall, Verdachtsfall bzw. Beobachtungsfall für die Bearbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz jeweils ergeben;*
- 3. ob und inwiefern sich die Kriterien für die Einstufung als Prüffall, Verdachtsfall bzw. Beobachtungsfall innerhalb des Verfassungsschutzverbundes – bestehend aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz – unterscheiden;*
- 4. ob und inwiefern sich die aus einer Einstufung als Prüffall, Verdachtsfall bzw. Beobachtungsfall ergebenden Unterschiede für die Bearbeitung durch die jeweilige Verfassungsschutzbehörde innerhalb des Verfassungsschutzverbundes – bestehend aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz – unterscheiden;*

Zu 1. bis 4.:

Zu den Ziffern 1 bis 4 wird aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Grundlage der Arbeit der Bundes- und Landesbehörden für Verfassungsschutz sind die jeweiligen Bundes- bzw. Landesgesetze, aus denen sich die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden ergeben. Die Verbandskompetenz des Landes Baden-Württemberg erstreckt sich nicht auf die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Länder. Die Landesregierung kann daher lediglich zur eigenen Aufgabe und Aufgabenwahrnehmung Stellung nehmen.

Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) ist es, Informationen über verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen zu sammeln; gesetzliche Grundlage hierfür ist das Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG). Das LVSG regelt abschließend die Voraussetzungen allgemeiner sowie besonderer Befugnisse der Informationsbeschaffung. Eine Voraussetzung für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel des LVSG ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 LVSG.

Unter „Bestrebungen“ sind Verhaltensweisen von Personen oder Organisationen zu verstehen, deren Ziel es ist, die obersten Werte und Prinzipien des Grundgesetzes außer Kraft zu setzen. Voraussetzung für die Beobachtung ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Bestrebungen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder auch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden.

Das LVSG enthält dabei keine Definitionen zu verschiedenen Stadien der Bearbeitung bzw. einer Beobachtungsintensität. Bei den Begriffen „Prüffall“, „Verdachtsfall“ und „gesichert extremistische Bestrebung“ handelt es sich um Begriffe, die untergesetzlich geregelt sind.

Das LfV bearbeitet einen Personenzusammenschluss dann als „Prüffall“, wenn geringe tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer extremistischen Bestrebung bestehen, ohne dass diese bereits derart verdichtet sind, eine Einstufung zum

Beobachtungsobjekt zu rechtfertigen. In diesem Stadium der Bearbeitung findet keine systematische Beobachtung statt, d. h. es werden keine nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt und es erfolgt keine Speicherung personenbezogener Daten in der Datei des Verfassungsschutzverbundes.

Mit der Einstufung zum Beobachtungsobjekt („Verdachtsfall“ oder „gesichert extremistische Bestrebung“) erfolgt eine systematische, zielgerichtete und auf die Analyse ausgerichtete Bearbeitung der Bestrebung durch das LfV.

Bei einem „Verdachtsfall“ liegen bereits hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung vor, so dass eine systematische Beobachtung nach den gesetzlichen Befugnissen, auch der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in engeren Grenzen, zulässig ist.

Sind die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer extremistischen Bestrebung zur Gewissheit verdichtet, so liegt eine „gesichert extremistische Bestrebung“ vor; der Nachweis der Verfassungsfeindlichkeit kann geführt werden; der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist möglich.

5. seit wann und auf Basis welcher Einschätzungen und Erkenntnisse das Landesamt für Verfassungsschutz die „Junge Alternative Baden-Württemberg“ als Verdachtsfall einstuft und bearbeitet;

6. welche Einschätzungen und Erkenntnisse sich aus der Verdachtsfallbearbeitung der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz bis heute ergeben haben;

Zu 5. und 6.:

Zu den Ziffern 5. und 6 wird aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

In Baden-Württemberg wurde die „Junge Alternative Baden-Württemberg“ (JA BW) bereits im November 2018 als Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ eingestuft und wird aktuell als Verdachtsfall bearbeitet. Die Erhebung der „Jungen Alternative“ (JA) auf Bundesebene zum Verdachtsfall durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgte im Januar 2019. Eine Beurteilung der Ausprägung der rechtsextremistischen Bezüge beim baden-württembergischen JA-Landesverband findet fortlaufend statt.

Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die JA BW Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt. Diese Anhaltspunkte ergeben sich aus den programmatischen Schriften sowie aus Äußerungen und Positionen von Funktionären und Gliederungen der JA BW, die nicht mit den wesentlichen Verfassungsgrundsätzen vereinbar sind, insbesondere mit den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten. In den sozialen Medien finden sich immer wieder fremdenfeindliche Beiträge oder auch Äußerungen, die auf eine Delegitimierung des demokratischen Systems abzielen. Außerdem bestehen Bezüge der JA BW zu Rechtsextremisten, z. B. zur vom Verfassungsschutz beobachteten „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD), die auf gemeinsame verfassungsfeindliche politische Ziele hindeuten.

7. ob und inwiefern sich die durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nun vorgenommene Einstufung und Bearbeitung der „Jungen Alternative“ als Beobachtungsfall auf die Einstufung und Bearbeitung der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz auswirkt;

Zu 7.:

In Folge der Erklärung einer Bestrebung zum Beobachtungsobjekt durch das BfV bzw. einer Höherstufung vom Verdachtsfall zur erwiesenen extremistischen Bestrebung besteht für das LfV keine Pflicht, entsprechend dem Bund zu verfahren. Gleichwohl fließt die aktualisierte Bewertung durch das BfV in die eigene fortlaufende Beurteilung der Ausprägung der rechtsextremistischen Bezüge beim baden-württembergischen JA-Landesverband ein.

8. *wie sich die Zahl der Mitglieder der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ seit ihrer Gründung entwickelt hat;*

Zu 8.:

Ausweislich der Internetseite der JA BW hatte die „Junge Alternative“ noch im November 2018 ca. 620 Mitglieder, wobei sich diese Angabe höchstwahrscheinlich auf den Bundesverband bezog. Im Jahr 2020 gab die JA BW ihre Mitgliederzahl mit ca. 130 an. Seitdem hat sie mehrere neue Ortsgruppen gegründet, Neumitglieder hinzugewonnen und ihre Mitgliederwerbung verstärkt, insbesondere im Jahr 2022. Infolgedessen schätzt das LfV das Personenpotenzial der baden-württembergischen JA derzeit auf 160 Personen.

9. *welche organisatorischen, inhaltlichen und personellen Überschneidungen zwischen dem Landesverband der „Jungen Alternativen Baden-Württemberg“ und dem Bundesverband der „Jungen Alternativen“ ihr bekannt sind;*

Zu 9.:

Laut Bundessatzung der JA gliedert sich der Bundesverband nach den Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland in Landesverbände, die auf Beschluss des Bundesvorstands gegründet werden. Die Landesverbände sind eigenständige, dem Bundesverband untergeordnete Vereine, die durch ihre Angehörigkeit zum Bundesverband den Bestimmungen der Bundessatzung unmittelbar unterworfen sind. Die JA BW bezeichnet sich in ihrer Satzung selbst als den offiziellen Landesverband der „Jungen Alternative“ in Baden-Württemberg.

In der Bundessatzung ist ferner geregelt, dass eine einheitliche Mitgliedschaft im Bundesverband und in den Landesverbänden besteht. Ein Auseinanderfallen der Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht möglich; durch den Aufnahmeakt wird die Mitgliedschaft im Bundesverband, im entsprechenden Landesverband und etwaigen Untergliederungen des Landesverbandes erworben.

Zwischen den Bundeskongressen ist der Bundeskonvent laut Bundessatzung der JA das maßgebliche Entscheidungsgremium der JA. Dieser Bundeskonvent soll die Schnittstelle zwischen Bundesverband und Landesverbänden darstellen und die Kommunikation untereinander fördern. Am 15. Oktober 2022 fand in Apolda/Thüringen der JA-Bundeskongress mit Vorstandswahlen statt, an dem auch Mitglieder aus Baden-Württemberg teilnahmen.

Als aktuelles Beispiel für das Zusammenwirken des Bundesverbands der JA mit der JA BW kann angeführt werden, dass der JA-Bundessprecher Hannes Gnauck im März 2023 als Gast in einem Podcast der JA BW vertreten war. Darüber hinaus werden immer wieder gemeinsame Veranstaltungsbesuche sowie ähnliche Positionen und strategische Ansätze zwischen Landes- und Bundesverband festgestellt.

10. *welche organisatorischen, inhaltlichen und personellen Verbindungen zwischen der „Jungen Alternativen Baden-Württemberg“ und anderen rechtsextremistischen Parteien, Organisationen und Gruppierungen – insbesondere zur „Identitären Bewegung Deutschland e. V.“, zum „Institut für Staatspolitik“, zu „Ein Prozent e. V.“ und zum formal aufgelösten „Flügel“ – ihr bekannt sind.*

Zu 10.:

Immer wieder stellt das LfV Verbindungen zwischen der JA BW und IBD fest. Als aktuelles Beispiel dient ein Instagram-Posting der JA BW vom 22. Mai 2023 aus dem hervorgeht, dass eine Führungsfigur der baden-württembergischen „Identitären Bewegung“ (IB) an einem Treffen der JA BW mit dem Fraktionsvorsitzenden der AfD-Landtagsfraktion teilgenommen hat. Darüber hinaus finden sich indirekte Bezüge, beispielsweise die Verwendung gleichlautender Slogans. Unter anderem postete die JA Südbaden am 25. Mai 2022 in einer Bildmontage den Spruch „Heimatliebe ist kein Verbrechen“, der häufig von der IBD verwendet wird.

Daneben bestehen Verbindungen zwischen der JA BW und Rechtsextremisten innerhalb der „Alternative für Deutschland“ (AfD, Verdachtsfall). So ließen sich zwei

Mitglieder des JA-Landesvorstands beim AfD-Bundesparteitag in Riesa/Sachsen im Juni 2022 mit dem Thüringer AfD-Vorsitzenden Björn Höcke ablichten. Außerdem organisierte die JA BW für den 10. Februar 2022 einen Online-Stammtisch mit der Bundestagsabgeordneten Christina Baum aus Tauberbischofsheim.

In Hinblick auf „Ein Prozent“ sind einzelne Kontakte seitens der JA BW bekannt. Der Vorsitzende der JA BW Severin Köhler verfasste beispielsweise im September 2020 einen Beitrag auf der Website von „Ein Prozent“, in dem Asylsuchenden pauschal etwaige Fluchtgründe abgesprochen wurden.

11. ob ihr Erkenntnisse dazu vorliegen, wie viele Mitglieder der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ derzeit im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg beschäftigt sind;

Zu 11.:

Valide Zahlen zur Gesamtzahl der Mitglieder der JA BW, die im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg beschäftigt sind, liegen der Landesregierung derzeit nicht vor. Nach bisherigem Stand der Erkenntnisse ist dem LfV eine niedrige einstellige Zahl von Mitgliedern der JA BW, die derzeit im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg beschäftigt sind, bekannt.

12. ob ihr Erkenntnisse dazu vorliegen, wie viele Mitglieder der „Jungen Alternative Baden-Württemberg“ derzeit Inhaberinnen bzw. Inhaber einer waffen- und/oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sind.

Zu 12.:

Eine statistische Erfassung der Mitglieder der JA BW, die Inhaberinnen bzw. Inhaber einer waffen- und/oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sind, erfolgt nicht. Eine Ermittlung der Daten im Sinne des Antrags würde eine aufwendige Aktenauswertung bei den unteren Waffen- und den unteren Sprengstoffbehörden erforderlich machen, was mit verhältnismäßigem Aufwand in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten wäre.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen